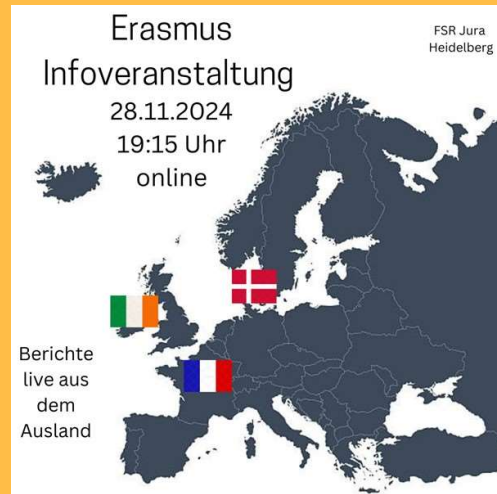


# AUSLANDSSEMESTER MIT ERASMUS



Fachschaftsrat Jura  
Heidelberg



# ALLGEMEINES

- Warum ins Ausland?
  - ausländisches Rechtssystem kennenlernen
  - Sprachkenntnisse vertiefen
  - neue Leute treffen
  - andere Kultur erleben
- Warum Erasmus?
  - großes Netzwerk an Partneruniversitäten
  - organisatorische Hilfe
  - Unterstützung durch das Mobilitätsstipendium (dazu später mehr)

# ALLGEMEINES

- Zeitpunkt:
  - Bewerbungen sind sowohl für das Winter- als auch Sommersemester nur einmal im Jahr möglich, Bewerbungsschluss ist im Februar (11. Februar 2025 24 Uhr)
  - klassischerweise Aufenthalt nach dem 4. oder 6. Semester, aber auch nach dem 5. oder 7. möglich
- Wahl des Ortes:
  - Priorisierung nach wirklichem Interesse, „Taktieren“ ist erfahrungsgemäß meistens nicht notwendig
  - Erfahrungsberichte lesen
  - frühzeitig eventuell erforderliche Sprachkompetenzen ausbauen (!)

## VOR DER BEWERBUNG

- DAAD Sprachtest  
im ZSL (alle Sprachen) oder beim DAI (Englisch)
- Motivationsschreiben  
für alle vier Wahluniversitäten; Umfang je nach  
Priorisierung
- Transcript of Records beantragen  
beim Prüfungsamt (nicht aus HeiCo!)
- Lebenslauf
- Abiturzeugnis
- Basissprachkenntnisse (nur bei Aufenthalten  
in FR, IT, ESP, TUR)

-> Siehe Ausschreibung für das jeweilige Jahr:

<https://www.jura.uni-heidelberg.de/md/jura/international/erasmus/outgoing/ausschreibung.pdf>

## NACH DER ZUSAGE

- Informationen von der Gastuniversität erhalten  
Immatrikulationsbescheinigung, Zugangsdaten etc.  
nachfragen, wenn nichts kommt!
- Kurse wählen —> Learning Agreement
- Grant Agreement
- Beurlaubung beantragen
- frühzeitige Wohnungssuche (Wohnheime!)

## NACHWEIS VON BASISSPRACHKENNTNISSEN

- dieses Jahr erstmals zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen
- nur für Universitäten in Italien, Frankreich, Spanien und der Türkei, wenn die Unterrichtssprache Englisch ist
- kein DAAD-Nachweis erforderlich
- Nachweis darf maximal zwei Jahre alt sein
- gibt keine abschließende Liste; es wird aber anerkannt:
  - regelmäßige Teilnahme an einem Fachfremdsprachenkurs der Fakultät
  - Sprachkurszeugnis
  - (Wahrscheinlich auch:) regelmäßige Teilnahme an einem Sprachkurs
  - Abiturzeugnis (beachte: nicht älter als zwei Jahre)
  - oder Ähnliches

# MOBILITÄTSSTIPENDIUM

- je nach Land
- aktuelle Tabelle (für 2024/25) rechts
- Auszahlung in den letzten Jahren aber nicht für den gesamten Zeitraum, den man an der Gastuni ist
  - Aufenthalte bis 89 Tage: tagesgenaue Berechnung
  - Aufenthalte ab 90 Tagen: 3 Monatsraten pauschal
  - Aufenthalte ab 210 Tagen: 7 Monatsraten pauschal
- es gibt Top-Ups
  - für grüne Anreise
  - für Erstakademiker:innen
  - Studierende mit Job (mehr als Nebenjob)

Gruppe 1	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nationale Festlegung 20 Euro/Tag (600 Euro/Monat)
Gruppe 2	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	Nationale Festlegung 18 Euro/Tag (540 Euro/Monat)
Gruppe 3	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	Nationale Festlegung 18 Euro/Tag (540 Euro/Monat)

# FREIVERSUCH

## § 22 Freiversuch

(1) Nimmt ein Prüfling nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium spätestens an der am Ende des achten Semesters beginnenden Staatsprüfung teil und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen, wenn die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht wurden (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

[...]

3. bis zu drei Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, wenn der Prüfling

- a) an einer ausländischen Universität **eingeschrieben** war,
- b) in angemessenem Umfang, in der Regel von **mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht** besucht hat,
- c) je Semester **mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben** hat und
- d) an der inländischen Universität zum Zwecke des Auslandsstudiums **beurlaubt** war;

## FREIVERSUCH

- b) in angemessenem Umfang, in der Regel von **mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht** besucht hat,
- c) je Semester **mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben** hat und

= alle **Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht** (einschließlich seiner besonderen historischen Grundlagen),  
+ nach der Praxis des Landesjustizprüfungsamts Baden-Württemberg auch Lehrveranstaltungen zum **Völkerrecht, Europarecht, Internationalen Privatrecht** und zur **Rechtsvergleichung**.

Nicht hierzu zählen:

- Sprachveranstaltungen (auch nicht solche zur Rechtssprache, selbst wenn sie juristische Texte zum Gegenstand haben),
- Schlüsselqualifikationsveranstaltungen, z.B. Mediation,
- Veranstaltungen, die ausschließlich das deutsche Recht zum Gegenstand haben.



# ANRECHNUNG FREMDSPRACHENKOMPETENZ

## § 9

### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Staatsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

[...]

3. an einer **fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung** oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 3 Absatz 5 Satz 2) regelmäßig **teilgenommen** hat, sofern die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig ausreichend nachgewiesen ist.

[...]

(5) Die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs **kann** in der Regel **ersetzt werden durch ein Semester eines fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, das den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 entspricht.**

d.h.: Fremdsprachenschein gibt's geschenkt

# ANRECHNUNG ÜBUNGEN, GRUNDLAGENSCHHEIN, SEMINARE

## § 9

### Voraussetzungen für die Zulassung

[...]

(2) Die Zulassung setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme voraus an

1. je einer **Übung** für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht,
2. einer Lehrveranstaltung in einem **Grundlagenfach** (§ 3 Absatz 1),
3. einem **Seminar**,

[...]

(6) **Nur eine** der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 kann durch die **erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer ausländischen Universität ersetzt** werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings nach den Vorgaben des **§ 35 Absatz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG)** anerkannt worden ist. Für die Anerkennung ist die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zuständig, an der zur Zeit der Antragstellung die Einschreibung bestand.

# ANRECHNUNG ÜBUNGEN, GRUNDLAGENSCHHEIN, SEMINARE

## § 35

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen **kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden**; [...] Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. [...]

[...]

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

## ANRECHNUNG ÜBUNGEN, GRUNDLAGENSCHHEIN, SEMINARE

Das heißt in der Praxis:

- Wer sich eine Übung, einen Grundlagenschein **oder** ein Seminar (nur eines davon ist möglich!) im Ausland anrechnen lassen möchte, muss grundsätzlich ein **Äquivalent** zur zu ersetzenden Leistung erbringen.
- „Äquivalent“ von Ort zu Ort unterschiedlich, individuelle Absprachen mit dem Prüfungsamt notwendig (Ausnahme Lausanne bzw. Genf (extern): Übungen im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene in deutscher Sprache; sind wie in Heidelberg ausgestaltet)
- Voraussetzungen für Ersatz des Grundlagenscheins II sind deckungsgleich mit den Anforderungen für Freiversuch (s.o.)

## ANRECHNUNG GRUNDLAGENSCHHEIN II

- keine Voraussetzung zum Staatsexamen (Grundlagenschein I genügt dafür)
  - aber Voraussetzung für die Studienarbeit im Schwerpunkt
  - wird automatisch mit dem Auslandssemester erfüllt, das den Voraussetzungen des § 22 JAPrO entspricht.
  - siehe § 4 Schwerpunktbereichsverfahrensordnung:  
(2) Zur schriftlichen Studienarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer erfolgreich (...) an einer Lehrveranstaltung im Römischen Privatrecht, in der Deutschen und Europäischen Privatrechtsgeschichte, der Methodenlehre, der Rechtsvergleichung oder der Rechtssoziologie (...) teilgenommen hat. (...), ein den **Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO entsprechendes Auslandsstudium ersetzt den Leistungsnachweis in der Rechtsvergleichung.**
- Verfahrensordnung gem. § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft
- weitere Infos hierzu hier: <https://www.jura.uni-heidelberg.de/fakultaet/Grundlagenschein2.html>

## WEITERE INFOS

- Erasmus-Website der Fachschaft (bald verfügbar)
- Erasmus-Website der Fakultät:  
<https://www.jura.uni-heidelberg.de/international/erasmus/outgoing/>
- Erasmus-Website des Dezernats für Internationale Beziehungen:  
<https://www.uni-heidelberg.de/de/international/erasmus/outgoing>
- Erasmus-Fachordinatorin der Fakultät:  
Frau Witteborg-Erdmann  
erasmus@ipr.uni-heidelberg.de  
+49 6221 54-2250
- Infoveranstaltung der Fakultät  
11. Dezember  
18:15 Uhr im HS10

FRAGEN?